

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes
„Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 6. März 2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 48/2017 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird unter Absatz 2 die Ziffer 3. wie folgt eingefügt:

„3. Im Rahmen des v. g. Aufgabenvollzuges ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, hier insbesondere für die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug, einschließlich der Mahnung und Vollstreckung der Forderungen aus Gebühren und Entgelten, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen, verantwortlich.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut der Absätze 1 und 2 bleibt unverändert.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

(3) „Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.“

(4) „Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der §§ 16 ff Eigenbetriebengesetz (EigBG) LSA bindend.“

(5) „Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. März 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)